

## Der Beitrag vom Sondergerichtshof für Sierra Leone zu der Entwicklung von Völkerrecht

**Projektbetreuer: Prof. Dr. Kai Ambos**

**Projektbearbeiter: Ousman Njikam**

Der Krieg in Sierra Leone dauerte über zehn Jahre und war von unbeschreiblicher Brutalität, welches durch schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung gekennzeichnet wurde. Dieser Krieg wurde von mehreren Parteien geführt, darunter auch internationale Parteien. Die Beteiligten auf nationaler Ebene waren die Revolutionary United Front (RUF), die Armed Forces Revolutionary Council (AFRC) und die Civil Defence Force (CDF). Auf internationaler Ebene gab es die Beteiligung von Britischen Soldaten und ECOMOG Soldaten, die hauptsächlich aus Nigeria stammten. Das zieht natürlich die Frage auf sich ob der Konflikt – wie der Gerichtshof fand – tatsächlich ein nicht internationaler Konflikt war. Der Bürgerkrieg ist berüchtigt geworden durch seine systematischen Verstümmelungen, Entführungen, sexuelle Gewalt, die Ermordung von Zivilisten sowie die Ausbeutung der Diamantminen, um den Krieg zu finanzieren. In dieser Arbeit wird festgestellt, dass der Konflikt – zumindest teilweise – ein internationaler Konflikt war.

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone (*Special Court for Sierra Leone* [nachfolgend “Special Court”]) wurde als Antwort auf den Bürgerkrieg und die darin massenhaft begangenen schweren Misshandlungen an der Zivilbevölkerung durch einen völkerrechtlichen Vertrag, nach dem Lomé Friedensabkommen von 1999, in Freetown, Sierra Leone, gegründet, wo der SCSL auch seinen Sitz hat. Der Special Court ist 2002 durch ein Abkommen zwischen der Regierung von Sierra Leone und der UN nach einer Bitte des Staatschefs von Sierra Leone, Ahmed Tejan Kabbah, und der Sicherheitsrat-Resolution 1350 (2000) von 14. August 2000 zufolge, eingerichtet worden. Der Gerichtshof beruht somit auf einem bilateralen völkerrechtlichen Vertrag zwischen einer internationalen Organisation und einem Staat, und nicht allein auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrats. Die Einrichtung des Gerichtshofes durch ein Abkommen zwischen einem souveränen Staat und der UN hat die Grundlage für die Beschreibung des Gerichtshofes als ein „*hybrides Tribunal*“ gelegt. Dieser Gerichtshof bot eine vollkommen neue juristische Variante gegenüber den *ad hoc* Tribunalen, die durch den UN Sicherheitsrat eingerichtet worden sind, um die Täter aus Ex-Jugoslawien und Ruanda abzuurteilen. Der *Special Court* stellt weiterhin eine neue Variante der internationalen Gerechtigkeit dar, die als „gemischt“ (*Mixed*) oder „*hybrid tribunal*“ bezeichnet wird, welches das erste „Hybridgericht“ in der Geschichte des Völkerstrafrechts darstellt. Das Mandat des *Special Court* befähigt den Gerichtshof Personen zu verfolgen, welche die größte Verantwortlichkeit tragen („*who bear the greatest responsibility*,,) im Gegensatz zu denen, die die Verantwortlichkeit („*who bear responsibility*“) für die getätigten Gräueltaten tragen, die während

der Konflikte nach dem verfehlten Friedensabkommen (Abidjan Peace Accord) von 1996<sup>1</sup> verübt worden sind. An sich ist die beschränkte Verantwortlichkeit ein wichtiger Beitrag des Special Courts, da die Internationalen Tribunale für das frühere Jugoslawien und für Ruanda bei ihrer Gründung diese Einschränkung *rationae materiae* nicht hatten. Diese wurde zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt.

Die Zuständigkeit und die Prozedur sind im Statut und in den Verfahrens- und Beweisregeln (*Rules of Procedure and Evidence*, RPE) geregelt, die dem Abkommen hinzugefügt worden sind. Diese sind von den Richtern geändert und entworfen worden. Das SCSL-Statut gestattet insbesondere die Verfolgung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen des Art. 3 in Verbindung mit den Genfer Konventionen und Zusatzprotokollen, andere schwerwiegende Verletzungen des internationalen humanitären Rechtes sowie Verstöße gegen das nationale Recht Sierra Leones. Hierbei wurde der *Special Court* eingeschränkt und darf seine Gerichtsbarkeit nur für Verbrechen ausüben, die in Art. 5 SCSL Statut aufgeführt worden sind. Bestraft werden können Verbrechen die sich auf der Prevention of Cruelty to Children Act von 1926 und Verbrechen die nach dem Malicious Damage Act von 1861 beruhen. Das erste Gesetz stellt den sexuellen Missbrauch von Mädchen unter 14 Jahren unter Strafe, wie auch die Entführung zwecks sexueller Ausbeutung. Der *Special Court* hat sich aber entschieden keine von diesen nationalen Verbrechenkategorien zu verfolgen. Andererseits hat der Special Court keine Zuständigkeit über das Verbrechen des Völkermordes.

Demzufolge war der Special Court in der Lage eine entscheidende Rolle in der Entwicklung vom Völkerrecht zu übernehmen. Diese umfassende Arbeit stellt den Beitrag vom Special Court zu der Entwicklung von humanitärem Völkerrecht deutlich dar. In dieser Hinsicht hat der Special Court durch seine Besonderheiten, z.B. die Gerichtsbarkeit über Kinder im Alter von 15 Jahren; die Amnestie Regelung; eine gemischte Kammer mit internationale und nationale Richtern, die Möglichkeit gegeben einen wichtigen Beitrag zu leisten. Diese Arbeit untersucht ob der Special Court diese Möglichkeit ausgenutzt hat. Dabei kann dieser Beitrag in verschiedenen Formen geleistet werden. Dieses geschah durch die Konsolidierung der bestehenden Rechtsprechung, deren Ausbau eine Zeichnung für die Entwicklungstendenz des Völkerrechts ist. Der Special Court hat auch neue bisher nicht bestandene Rechtsprechungen hervorgebracht.

Um den Beitrag des Special Court objektiv zu betrachten ist es notwendig, zuerst die politischen / historischen Kontexte der Entstehung des Special Courts zu gliedern (Kapitel II). Nach dieser Hintergrundinformation stellt der Verfasser die Einrichtung, die Gerichtsbarkeit und Organisation – mit Hilfe eines Strukturschaubilds – des Special Courts dar (Kapitel III). Im Anschluss darauf beschäftigt sich der Verfasser mit der Rechtsprechung des Special Courts bezüglich Verbrechen

---

<sup>1</sup> SCSL-Statut , Art. 1; Statut des ICTR, Art. 1; Statut des ICTY, Art. 1.

gegen die Menschlichkeit [*crimes against humanity*] (Kapitel IV); Kriegsverbrechen [*war crimes*] (Kapitel V); andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht [*other serious violations of international humanitarian law*] (Kapitel VI); Straftaten unter Sierra Leonischen Recht [*crimes under Sierra Leonean law*] (Kapitel VII); und die Hinterlassenschaft [*legacy*] des Special Courts (Kapitel VIII).

Im Allgemeinen sollte der Beitrag des Special Courts auf Basis einer quantitativen Analyse stattfinden, welche beinhaltet wie viele Leute verurteilt worden sind, denn dann würde diese Analyse negativ ausfallen. Dennoch, kann eine Analyse des Beitrags des Special Court nur auf Basis der Qualität der Rechtsprechung stattfinden und diese würde dann positiv ausfallen.

Im Laufe seines Bestehens hat sich der Special Court mit interessanten und schwierigen Themen auseinandergesetzt, wie zum Beispiel die Rekrutierung von Kindersoldaten, die Immunität von Staatschefs, die Attacke auf Blauhelme, Amnestie für internationale Verbrechen und Zwangsheirat. In dieser Hinsicht ist die Rechtsprechung des Special Courts innovativ, da viele Fälle zum ersten Mal in der Geschichte von einem internationalen Strafgerichtshof verhandelt wurden. Diese Rechtsprechung konnte von anderen internationalen Strafgerichtshöfen angewendet werden, insbesondere beim Internationalen Strafgerichtshof ("IStGH"). Die Rechtsprechung stellt eine Entwicklungstendenz des Völkerrechts da.

Der Special Court wird der erste Gerichtshof sein, der alle seine Fälle zu Ende bringt. Dadurch bekommt der Special Court die Gelegenheit eine Präzedenz zu setzen. Dieses Gelingen könnte durch das begrenzte Mandat (*persons with the greatest responsibility*) begründet werden. Die begrenzte Zahl der Angeklagten hat natürlich zu einem relativ zügigen Prozess geführt.

Eine weitere Zielvorgabe der internationalen Gemeinschaft bei der Gründung des Special Courts war die Stärkung des Völkerrechts. Dieses Ziel ist in vieler Hinsicht durch die oben erwähnte Rechtsprechungen umgesetzt worden. Des Weiteren hat der Special Court dazu beigetragen, dass man die Ereignisse während der Konflikte sorgfältig dokumentiert hat. Für die Opfer liegt viel daran, dass ihr Leid und ihr Schmerz in der Zukunft nicht in Vergessenheit geraten.

Diese Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass der Special Court einen mäßigen Beitrag zu der Entwicklung des humanitären Völkerrechts geleistet hat. Es ist zu erwarten und zu hoffen, dass der IStGH und andere internationale Gerichtshöfe dieser Rechtsprechung folgen und darüber hinaus diese auch weiterentwickeln werden.